



Inhalt:

- 125 Übungen der Bundeswehr
- 126 Übungen der Bundeswehr
- 127 Satzung zur Änderung der Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt
- 128 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt
- 129 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)
- 130 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

125 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 12.07.2007 bis 16.07.2007 im Raum Gaimersheim bis Großmehring – Demling eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

126 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 19.07.2007 beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

127 Satzung zur Änderung der Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts-gesetz (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26. April 1976 (Abl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1991 (Abl. Nr. 46) folgende

Satzung

zur Änderung der Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

§ 1

Die Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und bauschutt-ähnliche Abfälle gelten als unbelastet, wenn in ihnen keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften oder gesetzliche Belastungsrichtwerte unterschritten werden.

3. § 12 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
4. § 12 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 3. Juli 2007

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

128 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

§ 1

Die Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 15. Februar 2002 (Abl. Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und bauschuttähnliche Abfälle Gebühren.
2. § 3 Satz 2 wird aufgehoben
3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und bauschuttähnliche Abfälle auf der Bauschuttdeponie Blumenberg beträgt je Kubikmeter 10,25 € Für einzeln angelieferte Mengen von weniger als einem Kubikmeter beträgt die Gebühr bis 0,50 m³ 5,12 €(Pkw mit Anhänger oder Kombi).

Für Großanlieferer mit vollbeladenen Fahrzeugen gelten folgende Gebühren:

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------|
| a) Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (2 m ³) | 20,50 € |
| b) Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (7 m ³) | 71,75 € |
| c) Fahrzeuge bis 25 t Gesamtgewicht (10 m ³) | 102,50 € |
| d) Fahrzeuge bis 32 t Gesamtgewicht (13 m ³) | 133,25 € |
| e) Fahrzeuge bis 40 t Gesamtgewicht (18 m ³) | 184,50 € |

Ist die angelieferte Menge niedriger als das mögliche Füllvolumen, wird die Gebühr nach der angelieferten Menge ermittelt.

(2) Für in Aufbereitungsanlagen zerkleinerten Bauschutt und Straßenaufbruch ermäßigt sich die Gebühr je angefangenen Kubikmeter um 1,50 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) bestimmt sich nach Absatz 1. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 3. Juli 2007
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

129 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 10. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. August 2005:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche netto	1,64 €
brutto (einschließlich 19 % MWSt.)	1,95 €
b) pro qm Geschossfläche netto	8,18 €
brutto (einschließlich 19 % MWSt.)	9,73 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Walting, 27. Juni 2007
Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal
gez. Mayer, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

130 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art.23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 11. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2005:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche netto	1,02 €
brutto (einschließlich 19 % MWSt.)	1,21 €
b) pro qm Geschossfläche netto	5,11 €
brutto (einschließlich 19 % MWSt.)	6,08 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Titting, 04. Juli 2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kindinger Gruppe
gez. Böhm, Verbandsvorsitzende